

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 12. November 2021

Dossier Nr 8096 und 8135, «Info3» vom 21. Oktober 2021 und «SRF News» vom 4. November 2021

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihre Schreiben vom 22. Oktober und 6. November 2021, worin Sie obige Sendungen beanstanden. Wir behandeln Ihre beide Beanstandungen hintereinander.

Zur Beanstandung 1:

Sie schreiben: *«Diese Beanstandung richtet sich an 'SRF 3 - Info 3' aber grundsätzlich auch an sämtliche am 21.10.21 auf den Staatssendern ausgestrahlten Berichten über WirFürEuch (Nachfolgend von mir mit WFE abgekürzt).*

Diese Sendung verletzt die Grundrechte und Menschenwürde da sie diskriminierend über eine Gruppe Polizisten berichtet, obwohl diese genau das machen, was das Volk von ihnen erwartet: Dienst am Volk (Dein Freund und Helfer), Aufklärung über Grundrechte und Verhältnismässigkeit.

Die Sendung verletzt auch das Transparenzgebot, weil nicht darauf hingewiesen wird, dass die Polizisten anonym bleiben müssen, weil sie sonst (wie bereits geschehen) mit heftigen Repressalien zu rechnen haben.

Die Sendung verletzt das Sachgerechtigkeitsgebot, weil der Informationsgehalt nicht den Tatsachen und Ereignissen entspricht und sich das Publikum dadurch keine eigene Meinung über WFE bilden kann.

SRF behauptet, dass WFE Verschwörungstheorien verbreitet. Eine krasse und unangebrachte Unterstellung.

Der Inhalt (z.B. das Rechtsgutachten, das bis heute nicht widerlegt wurde) wird von den Medien nicht erwähnt. Vielmehr wird das Video in den Vordergrund gerückt. Das Video wird von SRF so beschrieben, als hätte es aufgrund seiner musikalischen Untermalung und der gewählten Kulisse (von SRF als Rütliwiese bezeichnet) rechtsextreme und verschwörerische Tendenzen.

Die Sendung stellt in Frage, ob es überhaupt Polizisten sind. Bereits am Abend, in der Sendung 10vor10 wird jedoch berichtet, dass 2 Polizisten freigestellt wurden (Widerspruch). Wenn Polizisten uns nur noch anonym aufklären dürfen, wo ist da der Rechtsstaat? und welche Rolle spielt hier die 4. Gewalt, wenn jede Kritik am Staat immer gleich rechts verortet wird?

Ist es angemessen, dass bei einem so heiklen Thema statt ein Rechtsexperte ein sogenannter Verschwörungstheorienexperte (Kovic) befragt wird? Dies befeuert zusätzlich den Verschwörungstheorienmythos. Damit wird wohl auch das Vielfältigkeitsgebot verletzt und somit die Spaltung vorangetrieben.

Die Diffamierungskampagne der Staatsmedien hat mittlerweile eine Dimension erreicht, die ich mir vor 2 Jahren niemals hätte vorstellen können. Es wäre daher umso wichtiger, dass nicht nur die Polizisten, sondern auch die Ombudsstelle für Aufklärung, Sachlichkeit und Meinungsfreiheit einsteht und die aus dem Ruder gelaufene Staatspropaganda nicht noch zusätzlich verteidigen würde.»

Wir haben Ihre Kritik **der Redaktion** zur Stellungnahme zugestellt. Sie schreibt Folgendes:

Im Beitrag wird ein Video thematisiert, das vom (möglicherweise unter anderem aus Polizisten bestehenden) Netzwerk «Wir für Euch» veröffentlicht wurde. Dieser Radiobericht, so der Beanstander, sei diskriminierend, verletze das Transparenzgebot und widerspreche dem Sachgerechtigkeitsgebot.

Wir widersprechen dem in allen Punkten, und zwar entschieden. In dem Beitrag wird im Wesentlichen diskutiert, und zwar mit einem Sozialwissenschaftler, ob eine Redaktion über ein solches Video überhaupt berichten soll oder ob man ihm damit nicht erst recht zusätzliche Aufmerksamkeit verschaffe. Ein plausibler und legitimer Zugang zu dem Thema. Selbstverständlich hätte es auch andere mögliche Themenfokussierungen gegeben – von einer rechtlichen Auseinandersetzung darüber, was Polizisten dürfen und was nicht, bis hin zu einer ästhetisch-künstlerischen über die Machart des Videos.

Der Beanstander legt nicht dar, inwiefern der Bericht diskriminierend sein sollte. Weder werden darin einzelne Personen namentlich angegriffen, noch wird der Polizistenberuf oder werden Polizisten generell an den Pranger gestellt. Ebenso wenig sehen wir das Transparenzgebot verletzt: In dem Radiobeitrag werden die einzelnen Akteure, die im Originalton zu Wort kommen, klar situiert: Der Sozialwissenschaftler, der Polizeikommandant, der Polizeigewerkschaftsvertreter. Und es wird ebenfalls deutlich gemacht, wo und weshalb eine solche Situierung, welche der Transparenz dienen würde, nicht möglich ist: Nämlich bei den Urhebern des Videos, weil diese bewusst die Anonymität wählten. Schliesslich ist der ganze Bericht sachlich gehalten; es wird kein einziger Sachverhalt faktisch falsch dargestellt.

Erlauben Sie uns noch eine grundsätzliche Feststellung – dies deshalb, weil sie unsere Berichterstattung prägt: Es gibt in einem demokratischen Rechtsstaat weder eine juristische, politische noch moralische Rechtfertigung für Polizistinnen und Polizisten Widerstand zu leisten gegen Parlaments- oder Regierungsentscheidungen. Im Gegenteil: Die Polizei hat den klaren Auftrag, nämlich solche demokratisch gefällten Beschlüsse, Gesetze und Verordnungen durchzusetzen. Das gebietet ihre Dienstpflicht und ihr Berufsethos. Sie sind insofern genau jene Berufsleute, denen die konkrete Anwendung der Rechtsstaatlichkeit obliegt.

Dass Polizisten zugleich Privatpersonen sind und als solche ein Recht auf ihre persönliche und mitunter abweichende Meinung haben, ist eine andere Sache. Dieses Recht wird nicht infrage gestellt. Im Zusammenhang mit «Wir für Euch» und dem jüngsten Video traten aber die Polizisten – wenn es denn tatsächlich solche waren – bewusst als solche auf. Und damit verletzen sie sowohl ihre Dienstpflicht als auch ihr Berufsethos, was übrigens auch ihre Vorgesetzten und ihre gewerkschaftlichen Vertreter deutlich sagen.

Gewiss, in einem totalitären Staat, wo Polizisten und Soldaten sogar zu Folter und weiteren Menschenrechtsverletzungen gezwungen werden, gibt es zumindest ein moralisches Recht, ja allenfalls gar eine moralische Pflicht zur Befehlsverweigerung und zum Widerstand. Doch das gilt nicht in einem freiheitlich-demokratischen Land wie der Schweiz, wo die Polizeiarbeit in einem Rahmen ausgeübt wird, der von der Uno-Menschenrechtserklärung und der Europäischen Menschenrechtskonvention definiert wird.

Die Ombudsstelle hat sich den Beitrag ebenfalls genau angehört und sich mit Ihrer Kritik befasst.

Vorwort: Heute (5.11.2021) sind im Zusammenhang mit dem Video des Netzwerks «Wir für Euch» Einzelheiten bekannt, die zum Zeitpunkt der Ausstrahlung des Beitrags im «Info3» am 21. Okt. 2021, wie auch zum Zeitpunkt der Beanstandung (22.10.) und der Stellungnahme der Redaktion (25.10.) noch als offene Fragen galten. So zum Beispiel ist inzwischen bekannt, dass der Sprecher des Videos St. Galler-Kantonspolizist ist (siehe Auszug «St. Galler Tagblatt»). Für die Behandlung der Beanstandung ist aber ausschliesslich der Wissensstand vom 21. Okt. massgebend.

Die Szene spielt in der Abenddämmerung beim Walensee: Über ein Dutzend Personen stehen am Ufer und schauen aufs Wasser hinaus, die Köpfe mit Kapuzen bedeckt und die Hände hinter dem Rücken verschränkt. Unterstrichen von Rockmusik ertönt eine Stimme mit St.Galler Dialekt: «Was in den letzten eineinhalb Jahren geschehen ist, ist aus meiner Sicht in vielen Bereichen rechtsstaatlich zumindest fragwürdig und auf jeden Fall unverhältnismässig.» Zwei Personen reichen sich die Hand. «Wir haben diesen Beruf gewählt, um die Freiheit und die Rechte der Bevölkerung zu schützen», ertönt eine andere Stimme, dann erscheint ein Logo mit dem Schriftzug «Wir für Euch».

Gemäss eigenen Angaben handelt es sich dabei um eine «Vereinigung von Polizistinnen und Polizisten aus allen Kantonen der Schweiz» mit «mehreren hundert aktiven Unterstützern».

«Info3» wählt als Fokus die Diskussion, ob eine Redaktion über ein solches Video überhaupt berichten soll oder ob man ihm damit nicht erst recht zusätzliche Aufmerksamkeit verschaffe. Dass mit diesem Ansatz ein Sozialwissenschaftler als Gesprächspartner dient und nicht ein Rechtsexperte befragt wurde (Kritik des Beanstanders) ist richtig.

Der Beanstander meint, «Info3» berichte diskriminierend über eine Gruppe Polizisten, obwohl diese genau das tun würden, was das Volk von ihnen erwarte: Dienst am Volk, Aufklärung über Grundrechte und Verhältnismässigkeit. Anders sieht es aus Sicht eines demokratischen Rechtsstaates aus: Aufgabe der Polizei ist die Durchsetzung der Rechtsordnung. Es ist nicht Aufgabe der Polizei, die Rechtmässigkeit von Massnahmen und Gesetzen zu beurteilen. Dies ist den Gerichten vorbehalten.

Diskriminierend ist der Bericht zu keinem Zeitpunkt, schon gar nicht gegenüber dem Polizistenberuf.

Zum Vorwurf der fehlenden Transparenz können wir nur die Worte der Redaktion wiederholen: *«In dem Radiobeitrag werden die einzelnen Akteure, die im Originalton zu Wort kommen, klar situiert: Der Sozialwissenschaftler, der Polizeikommandant, der Polizeigewerkschaftsvertreter. Und es wird ebenfalls deutlich gemacht, wo und weshalb eine solche Situierung, welche der Transparenz dienen würde, nicht möglich ist: Nämlich bei den Urhebern des Videos, weil diese bewusst die Anonymität wählten.»*

Zur Beanstandung 2:

Sie schreiben: *«Diese Beanstandung richtet sich an den Artikel über die Freilassung der Wirte der Walliserkanne, insbesondere auf den Hinweis «Nähe zu Verschwörungstheoretikern». Diese Unterstellung verstösst gegen Grundrechte, die Menschenwürde und das Sachgerechtigkeitsgebot.*

SRF unterstellt den Wirten der Walliserkanne Nähe zu Verschwörungstheoretikern, aufgrund eines QAnon-Graffitis das ausgerechnet von Megafon Reitschule aufgenommen wurde, und zwar als die Wirte bereits im Gefängnis sassen.

Stellen Sie sich vor, ich würde am SRF-Gebäude Hackenkreuze ablichten, und dann der ganzen Schweiz verkünden: «SRF - Nähe zu Nazipropaganda».

Was haben die Wirte getan? Die Wirte der Walliserkanne haben sich einzig und allein geweigert die Gäste auf Staatsbefehl zu diskriminieren.

In der Schweiz gilt gemäss Bundesverfassung (BV) ein Diskriminierungsverbot im Zusammenhang mit persönlichen Überzeugungen (Art. 8 Abs 2 BV) zudem gilt der Schutz der Privatsphäre vor missbräuchlichem Gebrauch persönlicher Daten (Art. 13 Abs 1 und 2 BV) weiter gilt die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) sowie die Meinungsfreiheit (Art. 16 BV).

Wenn die Wirte also die oben genannten Artikel aus der Bundesverfassung höher gewichtet haben als die Zertifikatskontrollpflicht (ohne Gesetzesgrundlage) ist dies durchaus nachvollziehbar und müsste daher auch vom öffentlichen Sender SRF respektiert und so kommuniziert werden.

Warum versucht SRF immer jede Corona-kritische Stimme als Verschwörungstheorie darzustellen? Versucht SRF damit kritische Menschen gesellschaftlich zu exekutieren? SRF leistet damit keinen Beitrag zu Aufklärung.

Und noch zu ihrer höchst fragwürdigen Quelle «Megafon Reitschule»: ist es nicht eine Pflicht des öffentlichen Senders die Quellen zu prüfen? Ist es nicht Aufgabe von SRF die Hintergründe von Megafon Reitschule zu prüfen? Hat sich SRF jemals die Frage gestellt warum es immer im Umkreis von Megafon Reitschule zu Ausschreitungen, Körperverletzung, beschädigten Polizei- und Trychlerfahrzeuge kommt? War Megafon Reitschule nicht auch schon bei Ausschreitungen an Corona-Demos beteiligt? Hat nicht Megafon Reitschule behauptet Trychler und Massnahmenkritiker seien generell nationalistisch, militant und gewalttätig? (Nein, das war Sandro Brotz). Komisch nur, dass es bei Corona-Demos ohne Beteiligung von Megafon Reitschule nie zu Gewalt oder Ausschreitungen gekommen ist. Hat sich SRF einmal die Mühe gemacht zu recherchieren ob nicht eher im Dunstkreis von Megafon Reitschule gewalttätige Saboteure unterwegs sind?»

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

SRF hat nichts anderes getan, als den Sachverhalt darzustellen. Wie es dazu kam, warum die Behörden inklusive Staatsanwaltschaft tätig geworden sind und dass das Wirte-Ehepaar wieder frei ist. Es ging um keine Kommentierung und um keine staatsrechtliche Abhandlung, sondern einzig um eine chronologische Darstellung des Geschehenen und um eine Erklärung, warum das Wirte-Paar wegen Verstosses gegen eine bundesbehördliche Anordnung verwarnt, das Restaurant darauf geschlossen wurde und die Verhaftung auf Geheiss der Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

Wir verweisen im Zusammenhang mit dem Fall «Walliser Kanne» auf die gleiche Begründung, wie sie die Redaktion in ihrer Stellungnahme zur ersten Beanstandung anführt: Es gibt in einem demokratischen Rechtsstaat weder eine juristische, politische noch moralische Rechtfertigung für irgendjemanden, Widerstand zu leisten gegen Parlaments- oder Regierungsentscheide. Im Gegenteil: Die Behörden und ihre Angestellten haben den klaren Auftrag, demokratisch gefällte Beschlüsse, Gesetze und Verordnungen durchzusetzen.

Es gehört zu sauberem Journalismus, dass man Quellen angibt. SRF hat die Nähe zu den Verschwörungstheoretikern nicht selber recherchiert, sondern aus Berichten von zwei Medien zitiert. Nur weil ein Medium wie «Megafon Reitschule» eine politische Färbung hat und der «Blick» als Boulevard-Medium gilt, heisst das noch lange nicht, dass nicht sauber

recherchiert wird. Die Graffiti an der «Walliser Kanne» ist Beweis genug für die Sympathien gegenüber «QAnon».

Einen Verstoss gegen Art. 4 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG können wir in beiden Fällen nicht feststellen.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG.D